



WST1-KB-815/019-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Maximilian Schuh, BSc Petra Kastner	15276 15193	24. April 2025

Betrifft

Entsorgungs-Service GmbH [FN 33271 d] - Umladestelle, Anlage zur chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung und Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle - Standort: Stadtgemeinde Krems an der Donau (KS), KG Weinzierl bei Krems, Gst.Nr. 244/4, IPPC-Anlage, Berichtigungsbescheid zu Bescheid vom 26. Februar 2025, IPPC-Behandlungsanlage nach dem AWG 2002, Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsbescheides

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Berichtigungs- und Änderungsbescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 18. April 2025 wurde der Bescheid der Entsorgungs-Service GmbH vom 26. Februar 2025, WST1-KB-815/017-2025, insofern berichtigt, dass der Passus „und 244/24“ sowohl im Betreff als auch im Spruchpunkt I ersatzlos gestrichen, die wasserrechtliche Bewilligung befristet für 30 Jahre erteilt sowie die beantragte, bereits in der Verhandlung am 30. Jänner 2025 behandelte, Änderung der bestehenden Auflagenpunkte bescheidmässig abgehandelt wurde.

Dieser Berichtigungs- und Änderungsbescheid liegt **ab dem Tag der Kundmachung, bis einschließlich zum 4. Juni 2025** bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Öffentlichkeit wurde durch

- die Veröffentlichung des Antragstellers, des Standortes sowie einer kurzen Beschreibung des Projektes im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung am 29. Oktober 2024 (NÖ Kurier),
- Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde,
- die Möglichkeit der Einsichtnahme in die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen sowie
- die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme

in das Verfahren eingebunden.

Rechtsgrundlage:

§ 40 Abs. 1b Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Für die Landeshauptfrau

Mag. S c h u h, BSc

